



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 14 vom 19.06.2015

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 19. Juni 2015</b>	<b>2</b>
<b>Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG) Verfahren Hannesried – Flurneuordnung Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham; Gemeinde Weiding, Landkreis Schwandorf</b>	<b>9</b>
<b>Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Wald im Landkreis Cham ; Geschäftsleitung</b>	<b>9</b>
<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet „im Mies“ in der Marktgemeinde Schwarzenfeld vom 19. Juni 2015</b>	<b>10</b>
<b>Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>12</b>
<b>Erörterungstermin Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“</b>	<b>13</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Umgestaltung des namenlosen Baches (Gewässerausbau) im Ortsteil Scharlmühle (Gemeinde Schmidgaden)</b>	<b>13</b>

**Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 19. Juni 2015**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Maxhütte-Haidhof wird in der Stadt Maxhütte-Haidhof das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich (Zone W I)
  - 1 weitere Schutzzone (Zone W III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf und in der Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der dem Fassungsbereich näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone ist in der Natur im erforderlichen Umfang kenntlich zu machen.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

in der weiteren Schutzzone W III			
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche anzulegen</td> <td style="width: 50%;">verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</td> </tr> </table>	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche anzulegen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche anzulegen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		

in der weiteren Schutzzone W III		
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig 1. mit dem ursprünglichen unbelasteten Erdaushub im Zuge von vor Ort durchgeführten Baumaßnahmen und 2. sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.4)	---
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind (max. 1 Jahresbedarf)
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und Klärgruben in monolithischer Bauweise - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und -abnahme sichergestellt ist
3.2	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung

in der weiteren Schutzzone W III		
3.3	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.4	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.4 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen- Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---
4.5	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten

in der weiteren Schutzzone W III		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.4
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 5 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Schutzzone W III mindestens einmal pro Jahr zu begehen.
- (4) Das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ wird im westlichen Randbereich teilweise überlappt von dem mit Verordnung vom 15.12.2006, Az. 320-642.633, amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hagenau“ zum Schutz der Brunnen II und III für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof. Für den Bereich, in dem sich die beiden Wasserschutzgebiete überlappen, gilt die Wasserschutzgebietsverordnung mit den höheren Anforderungen an den Trinkwasserschutz.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamts Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 und § 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 EÜV in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 dieser Verordnung hinaus nach den § 52 Abs. 4 und § 96 WHG sowie Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung nach § 52 Abs.1 Nr.1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG erhöhte Anforderungen festsetzt, welche die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a), Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

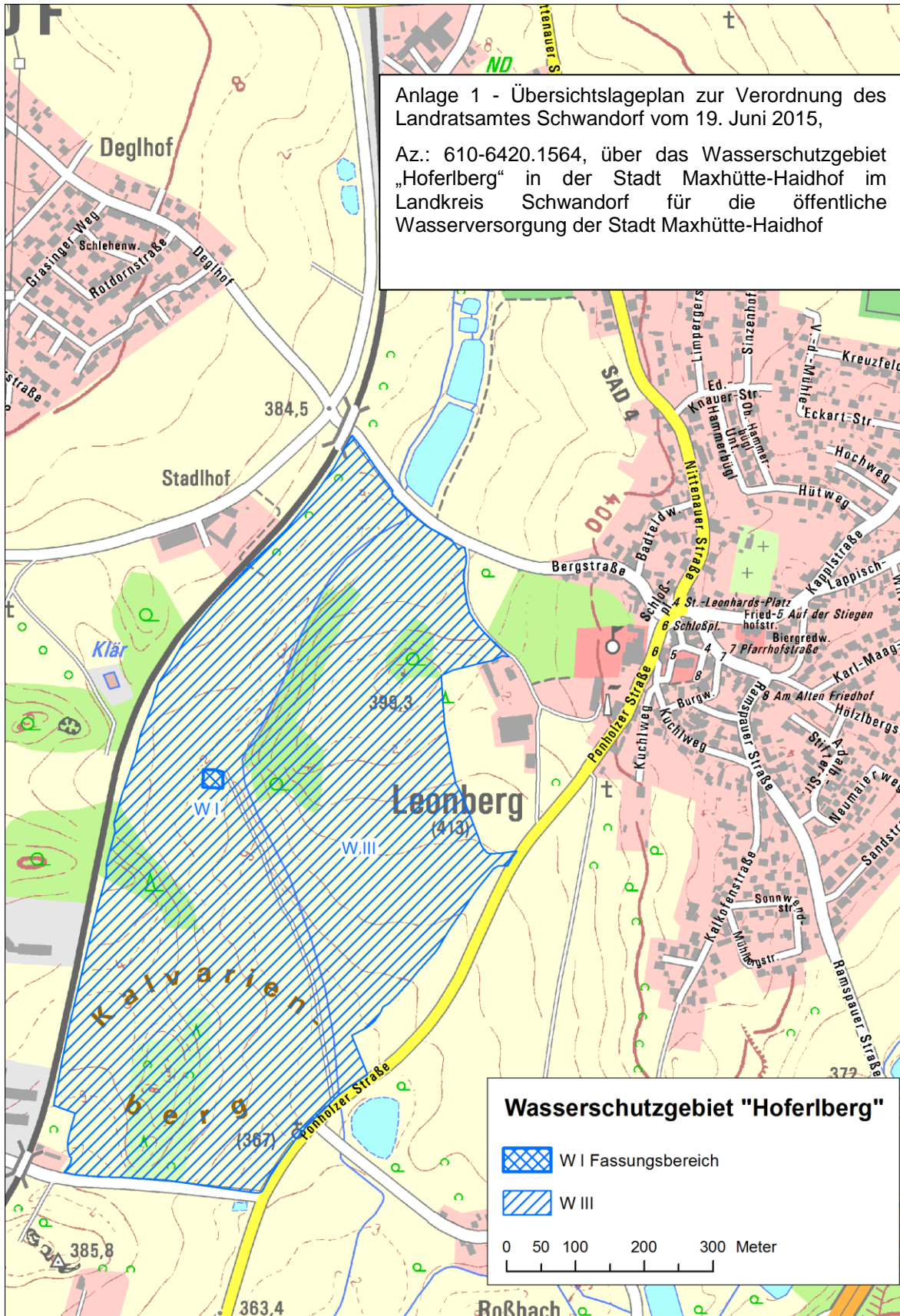
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine aufgrund einer Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen und/oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 19. Juni 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

Anlage 1: Übersichtslageplan  
Anlage 2: Maßgaben (nähere Bestimmungen) zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4



Anlage 2  
Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die
  - a. in einem Auffangraum aufgestellt oder
  - b. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.  
Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Anlagen, wie z.B. Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen und dergleichen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Großveranstaltungen

Als Großveranstaltungen sind Veranstaltungen zu betrachten, die nicht vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung ausgelegt sind und bei denen mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Erlaubnispflicht nach Art. 19 LStVG).



**Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)  
Verfahren Hannesried – Flurneuordnung  
Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham;  
Gemeinde Weiding, Landkreis Schwandorf**

Im Verfahren Hannesried, Landkreis Cham, treten gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom 01.07.2015 folgende Änderungen der Gemeindegrenze ein:

<b>Es werden aus dem/in das Gebiet der Gemeinde</b>	<b>ausgegliedert Fläche (ha)</b>	<b>eingegliedert Fläche (ha)</b>
Weiding	0,0659	0,0090
Tiefenbach	0,0090	0,0659

<b>Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet</b>	<b>eine Flächenmehrung (ha)</b>	<b>eine Flächenminderung (ha)</b>
Weiding	0,0000	0,0569
Tiefenbach	0,0569	0,0000

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zum oben angeführten Verfahren ausgewiesen.

Mit der Umgliederung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Schwandorf und Cham.

<b>Es ergibt sich für das Landkreisgebiet</b>	<b>eine Flächenmehrung (ha)</b>	<b>eine Flächenminderung (ha)</b>
Schwandorf	0,0000	0,0569
Cham	0,0569	0,0000

Mit freundlichen Grüßen  
Regina Walzl  
Oberregierungsrätin  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth

**Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Wald im Landkreis Cham ;  
Geschäftsleitung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Wald im Landkreis Cham mit den beiden Mitgliedsgemeinden Wald (ca. 2860 Einwohner) und Zell (ca. 1850 Einwohner) sucht wegen Eintritts in den Ruhestand der jetzigen Stelleninhaberin im Frühjahr 2016 ab 01. Januar 2016 für die

**Geschäftsleitung**

eine/n Beamtin/en der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder Beschäftigte/n mit erfolgreich abgeschlossenem Angestelltenlehrgang II (Verwaltungsfachwirt/in).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- zentrale Verwaltungsaufgaben (Kommunalrecht, Ortsrecht, Satzungen, Verordnungen, allgemeines Rechtswesen, Verantwortung für die gesamte innere Organisation der Verwaltung, Vertragsangelegenheiten)
- Personalwirtschaft (Personalplanung, Höherstufungen, Ausbildungsleitung, Personalfürsorge, personalwirtschaftliche Grundsatzfragen, etc.)
- qualifizierte und sachliche Beratung und Unterstützung der Ersten Bürgermeister der beiden Mitgliedsgemeinden sowie Vorsitzenden der Schulverbands- und Gemeinschaftsversammlung
- Wahlen und Abstimmungen
- Sitzungsdienst in den Gremien der Mitgliedsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaft und des Schulverbandes (außerhalb der üblichen Arbeitszeiten), Vorbereitung und Nachbearbeitung von Sitzungen.

Erwartet werden:

- idealerweise eine mehrjährige berufliche Erfahrung mit entsprechenden Fachkenntnissen, vorzugsweise als Führungskraft in der Kommunalverwaltung
- überdurchschnittliches Engagement, Motivation und Verantwortungsbewusstsein
- sicheres Auftreten sowie gute Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Sozialkompetenz, Konflikt- und Teamfähigkeit
- Ausbildereignung bzw. die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben
- sicherer Umgang mit den üblichen IT-Anwendungen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Wald bietet:

- eine Besoldung bzw. Vergütung entsprechend den persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen
- Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD
- eine sehr interessante, vielseitige und anspruchsvolle Führungsposition in Vollzeit mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung und Raum für die Entwicklung eigener Ideen
- Fortbildungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15. Juli 2015 an die

Verwaltungsgemeinschaft Wald, z. Hd. des Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Bauer,  
Hauptstr. 14, 93192 Wald.

Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 09463/8404-11 (Herr Bauer, Frau Weiß).  
Weitere Informationen zur Verwaltungsstruktur können Sie unter [www.vg-wald.com](http://www.vg-wald.com) erfahren.

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet „im Mies“ in der Marktgemeinde Schwarzenfeld vom 19. Juni 2015**

Auf Grund der §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verb. mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet „im Mies“ vom 13.01.1978, Az. 5.7-642.098, wird insoweit geändert, als bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Gartenbau die natürliche (organische) Düngung und Nutzung auch in der engeren Schutzzone verboten bzw. eingeschränkt ist. Im Verbotskatalog nach § 3 Abs. 1 werden daher die Nummern 1. 1 und 1.2 ersetzt durch die folgende Fassung:

[ § 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1		2	3	4
<b>1.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
1.1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.1.2
1.1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig gemäß Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
1.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

]

## § 2

Die übrigen Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 13.01.1978 gelten unverändert weiter.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 19. Juni 2015  
 Landratsamt Schwandorf  
 Ebeling  
 Landrat

## Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. April 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 950.080 Euro und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 87.700 Euro ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 38.700 Euro

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt auf 592.540 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 festgesetzt auf 305 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.942,7541 Euro.

##### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit Schreiben vom 09. Juni 2015, Az. 2.1-941, rechtsaufsichtlich genehmigt.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Neunburg vorm Wald, 15.06.2015  
Schulverband Neunburg vorm Wald  
Birner  
Erster Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender

### **Erörterungstermin Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“**

Wegen der im Anhörungsverfahren zur amtlichen Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Irrenlohe“ rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist am Montag, den 13. Juli 2015, 09.30 Uhr, im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 143, 1. Obergeschoss, Südflur, ein Erörterungstermin.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Schwandorf, 17.06.2015  
Landratsamt Schwandorf

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Umgestaltung des namenlosen Baches (Gewässerausbau) im Ortsteil Scharlmühle (Gemeinde Schmidgaden)**

#### **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Schmidgaden, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Josef Deichl, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden stellte mit Schreiben vom 29.04.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den ökologischen Ausbau des namenlosen Baches (Gewässer III. Ordnung). zwischen den Ortsteilen Scharlmühle und Wolfsbach

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 17.06.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat